

Teilrevision des Mittelschulgesetzes: Änderung Beiträge an private Mittelschulen

Synopse: Bisherige Fassung und Änderung gemäss Vorlage

Bisherige Fassung (ab 1. Januar 2016)	Änderung gemäss Vorlage
§ 38 Beiträge ¹Der Kanton richtet den anerkannten privaten Mittelschulen jährliche Beiträge aus, sofern sie im Auftrag des Kantons ein Angebot der Mittelschulbildung erbringen und die Vorgaben im Leistungsauftrag erfüllen. ²Der Kantonsbeitrag beträgt pro Schülerin und Schüler mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Schwyz, die an einer anerkannten privaten Mittelschule ein Mittelschulangebot auf der Sekundarstufe II besuchen, Fr. 19 500.-- pro Schuljahr. ³Dieser Beitrag entspricht dem Landesindex der Konsumentenpreise von 98.2 Punkten im März 2015 (Basisindex Dezember 2010 = 100 Punkte) und wird jeweils im Juni vom Regierungsrat für das folgende Schuljahr der Teuerung angepasst. Dabei wird Bezug genommen auf den Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von Ende März.	§ 38 Beiträge <i>² Der Kantonsbeitrag beträgt pro Schülerin oder Schüler mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Schwyz, die an einer anerkannten privaten Mittelschule ein Mittelschulangebot auf der Sekundarstufe II besuchen, pro Schuljahr:</i> <i>a) am Gymnasium Fr. 19 675.--;</i> <i>b) an der Fachmittelschule Fr. 19 500.--.</i> <i>³ Der Regierungsrat ist ermächtigt, bei einer Erhöhung oder Verminderung der Unterrichtslektionen aufgrund übergeordneten Rechts den Kantonsbeitrag anzupassen.</i> <i>Bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 4.</i> <i>II. Übergangsbestimmung zur Änderung vom</i> <i>¹ Der Kantonsbeitrag von Fr. 19 675.-- gemäss § 38 Abs. 2 Bst. a) gilt erstmals für Schwyzer Schülerinnen und Schüler, welche im Schuljahr 2020/2021 in die erste Klasse des Gymnasiums an einer privaten Mittelschule eintreten.</i> <i>² Für alle anderen Schwyzer Schülerinnen und Schüler an den privaten Mittelschulen gilt weiterhin der bisherige Kantonsbeitrag von Fr. 19 500.-- (indexiert).</i>